

# Nachtrag zum Vorschlag zur Reform des Jagdgesetzes im Burgenland

Eisenstadt, 16. März 2016

*Nachgereicht durch: Verein Gegen Tierfabriken, Autor DDr. Martin Balluch, Obmann des VGT*

## **1) Rechtsgutachten zu verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Restriktion der sogenannten Gatterjagd**

Univ.-Prof. Dr. Stefan Hammer von der Universität Wien kommt in seinem Gutachten zu folgenden Schlussfolgerungen (Beilage 1):

- Der Landesgesetzgeber ist befugt, die bestehenden Möglichkeiten der Gatterjagd aus Gründen des Tierschutzes einzuschränken, soweit dies im öffentlichen Interesse des Tierschutzes geboten erscheint. Aufgrund seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums darf er die Gatterjagd auch generell als zumindest potentiell tierquälerisch (und damit den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechend) einstufen und damit verbieten. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof bereits in letzter Zeit gesetzliche Einschränkungen des Eigentumsrechts bzw. der Erwerbsfreiheit gerechtfertigt (z.B. Verbot der Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften, Verbot der Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten oder Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren im Zirkus).
- In Bezug auf bereits behördlich eingeräumte individuelle Berechtigungen zur Gatterjagd steht der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz einer gesetzlichen Beendigung nicht entgegen, soweit die von den Berechtigten typischer Weise getroffenen Dispositionen durch angemessene Übergangsregelungen berücksichtigt werden. Dabei wird dieser Zeithorizont vom Verfassungsgerichtshof eher eingeschränkt gesehen, so waren z.B. 4-5 Jahre für das Auslaufen ursprünglich unbefristet erteilter Bewilligungen für den Betrieb von Glücksspielautomaten und 2 Jahre für das Erlöschen der ebenfalls unbefristeten Bewilligung für den Betrieb von Pokersalons ausreichend.
- Im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Tierschutz ist der Landesgesetzgeber nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, zwischen den durch Grundrechtspositionen und verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz erfassten Interessen einerseits und dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes andererseits einen sachlichen Ausgleich zu schaffen. Insbesondere kann eine Rechtslage, die den Tierschutz in Bezug auf die Erlaubnis der Gatterjagd nicht berücksichtigt und dadurch den gewandelten Wertvorstellungen zum Tierschutz zuwiderläuft, unsachlich und damit verfassungswidrig werden.

## **2) Stellungnahmen zur Gatterjagd und dem Aussetzen von gezüchtetem Federwild aus der Jägerschaft**

Es gab auch innerhalb der Jägerschaft eine Petition gegen die Gatterjagd und die Jagd auf gezüchtetes Federwild, die von sehr vielen prominenten JägerInnen unterschrieben und zusammen mit einem offenen Brief in Jagdzeitschriften veröffentlicht wurde (Beilage 2). Aus der Jägerschaft meldeten sich zusätzlich Prinz Karl von Liechtenstein, Großgrundbesitzer, (Beilage 3) und DI Franz Puchegger, Obmann des Ökojagdverbands, (Beilage 4) in Interviews gegen die Gatterjagd und das Aussetzen von Zuchtfederwild zu Wort.

### 3) Wildschadensbericht 2014 (Beilage 5)

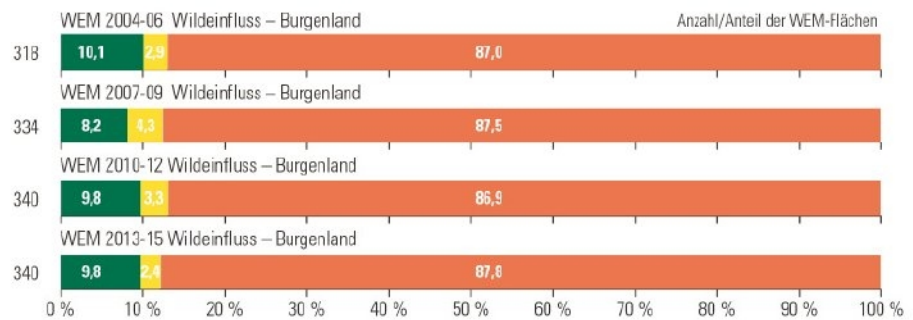
Dem Wildschadensbericht des Landwirtschaftsministeriums für das Jahr 2014 ist auf Seite 14 zu entnehmen, dass 87 % des Waldes im Burgenland unter starkem Wildeinfluss stehen, gegenüber nur 9 % mit geringem Wildeinfluss. Diese Schadensbilanz ist seit 2004 im Wesentlichen unverändert.

ABBILDUNG 6: LANDESERGEBNIS BURGENLAND

**Legende:**  
■ Wildeinfluss gering  
■ Wildeinfluss mittel  
■ Wildeinfluss stark

Niveau des starken Wildeinflusses				
	0-25 % gemäßigt	26-50 % erhöht	51-75 % hoch	76-100 % sehr hoch
2004-06				
2007-09				
2010-12				

### Landesergebnis Burgenland



Durch die zahlreichen Fütterungen ist die Wildpopulation insbesondere der Paarhufer offensichtlich zu hoch, um eine artenreiche und ökologisch notwendige Naturverjüngung zu ermöglichen. Deshalb ist eine drastische Einschränkung oder ein Verbot der Fütterungen außer in einer echten Notsituation wünschenswert.

### BEILAGEN

**Beilage 1: Gutachten Verfassungsrecht Verbot der Gatterjagd, Univ.-Prof. Stefan Hammer, Uni Wien**

**Beilage 2: Offener Brief und Petition von JägerInnen gegen die Jagd auf Zuchttiere**

**Beilage 3: Prinz Karl von Liechtenstein, Falter 9. 3. 2016, Seiten 43-44**

**Beilage 4: DI Franz Puchegger, Falter 9. 3. 2016, Seite 45**

**Beilage 5: Wildschadensbericht Österreich 2014, Landwirtschaftsministerium**